

Satzung des SV Technische Universität Ilmenau

Artikel 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen:
Sportverein Technische Universität Ilmenau, kurz SV TU Ilmenau genannt. Er tritt die Rechtsfolge der am 11.11.1954 gegründeten HSG Motor Ilmenau, später HSG TH Ilmenau an.
- (2) Der Sitz des Sportvereins ist Ilmenau
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen

Artikel 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein richtet sein Streben auf die Förderung des Sports an der Technischen Universität und ist auch für das Territorium offen.
Mit seiner Tätigkeit verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und aller am Sport interessierten Angehörigen der Universität in Zusammenarbeit mit
 - den Organen des DSB
 - den Sportverbänden
 - den kommunalen Einrichtungen für den Sport
 - dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband
 - den Krankenkassen
- (3) Als Dachorganisation wirkt der Verein für alle unter seinem Namen organisierten Sektionen und ihrer gleichgestellten Gruppen sportlich Interessierter.
- (4) Er sichert in Zusammenarbeit mit dem Universitätssportzentrum und Studentenorganisationen einen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb für die Studenten, Mitarbeiter und interessierte Bürger der Stadt in den Bereichen:
 - Breitensport, als Teil gesundheits- und leistungsfördernder Lebensweise
 - Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb mit dem Streben nach guten sportlichen Ergebnissen im Rahmen der Fachverbände des DSB oder des Landessportbundes.
- (5) Weitere Aufgaben
 - Verwaltung der Finanzen, die dem Verein zur Verfügung stehen
 - Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen von Kampf- und Schiedsrichtern, Übungsleitern u.a.
 - Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Artikel 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann werden:
 - Wer sich einer in dem Verein bestehenden Sektion anschließen möchte, um seinen sportlichen und geselligen Interessen nachzugehen, regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag entrichtet und sich der Satzung des Vereins unterordnet;
 - Wer als förderndes Mitglied regelmäßig einen Spendenbeitrag entrichtet;
 - Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Bestand und die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben;
 - Kinder mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe eines Aufnahmeantrags bei der jeweiligen Sektion oder Sportgruppe. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand unter Hinzuziehung der jeweiligen Sektionsleitung.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht
 - die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen
 - im Rahmen des Zweckes des Vereins an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren
 - sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht durch Abmeldung seine Mitgliedschaft aufzuheben. Bei mehr als sechsmonatigem Rückstand der Beitragszahlung erlischt automatisch das Recht auf Mitgliedschaft. Bei groben Verstößen eines Mitglieds gegen die Satzung des Vereins kann ein Ausschluss erfolgen. Dazu ist die einfache Mehrheit der Vollversammlung der jeweiligen Sektion oder Sportgruppe erforderlich. Gegen den Ausschluss gibt es das Einspruchsrecht.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlös der Mitgliedschaft geltend gemacht werden.

Artikel 5 Die Organe des Vereins

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Sektionsversammlung
4. Die Sektionsleitung
5. Die Kassenprüfung

Artikel 6 Die Vollversammlung

Sie ist das höchste Organ der Vereinigung

- (1) Die Vollversammlung des Vereins wird jährlich einberufen. Auf verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder bzw. auf Beschluss des Vorstandes kann zur Regelung wichtiger Angelegenheiten eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.
Die Einladung erfolgt einmalig über die örtliche Presse, per Aushang an der Universität und durch Information über die Sektion.
- (2) Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es kann offen oder geheim abgestimmt werden
- (3) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung zur Sicherung der in Artikel 2 formulierten Ziele und Aufgaben;
 - Wahl des Vorstandes und des Vereinsvorsitzenden sowie der Kassenprüfer;
 - Wahl der Delegierten für Verbandstage, deren Mitglied der Verein ist;
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, der Kassenprüfung, Berichte der Sektionen;
 - Entscheidungen über die Finanz-, Rechts- und Strafordnung
 - Änderung der Satzung
 - Entlastung des Vorstandes
- (4) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - Den Delegierten der ordentlichen Mitglieder aller Sektionen;
 - Den Ehrenmitgliedern;
 - Den geladenen Gästen.
- (5) Anträge an die Vollversammlung müssen von den mitgliedern schriftlich mit Begründung sechs Wochen vorher an den Vorstand eingereicht werden. Beschlussentwürfe für die Vollversammlung sind allen Sektionen mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand bekannt zu geben. In Ausnahmefällen können dringende Anträge eingebracht werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Delegierten. Der Ablauf der Vollversammlung ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- (6) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Mitglieder gültige Grundlage der Zusammenarbeit
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 7 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzwart.
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende.
Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit werden von der Vollversammlung
 - Ein Jugendsportwart
 - Ein Pressewart
 - Ein Schriftführer
 - Ein Mitglied ohne besonderen Geschäftsbereich

Gewählt. Diese Personen, der Vorstand und alle Sektionsleiter und Leiter von Sportgruppen gehören dem **erweiterten Vorstand** mit beschließender Stimme an. Er ist während der Wahlperiode als direkte Interessensvertretung der Sektionen und Gruppen beschließendes Organ zu allen grundsätzlichen Problemen.

- (2) Der Vorstand wird für den Zeitraum von drei Jahren von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist grundsätzlich möglich
- (4) Alle Funktionäre arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtszeit von der Vollversammlung abgewählt werden, wenn sie den ihnen übertragenen Aufgaben nicht satzungsgemäß nachkommen, oder sie den Antrag auf Abwahl stellen.
- (5) Alle Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand tagt in der Regel alle sechs bis acht Wochen, in seiner erweiterten Form einmal vierteljährlich.

Artikel 8 Die Sektionsvollversammlung

Sie ist das höchste Organ der Sektion.

- (1) Die Sektionsvollversammlungen treten in der Regel einmal jährlich zusammen.
- (2) Sie beschließt vor Beginn des Sportjahres die sportlichen, kulturellen und geselligen Ziele der Sektion.
 - Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Leitung
 - Beschlussfassung und Kontrolle der Finanzarbeit
 - Beschluss über die monatliche Beitragshöhe und Kontrolle der Kassierung;
 - Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landessportverbänden;
 - Maßnahmen zur Entwicklung der jeweiligen Sportart im Wirkungsbereich der Vereinigung
 - Wahl der Sektionsleitung
- (3) Für alles zu fassenden Beschlüsse ist eine einfach Stimmenmehrheit erforderlich. Die Sektionsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind

Artikel 9 Die Sektionsleitung

- (1) Die Sektionsleitungen können aus drei Mitgliedern bestehen (aus dem Sektionsleiter, seinem Stellvertreter und einem Kassierer
- (2) Übungsleiter können hinzugezogen werden;
- (3) Die Sektionsleitung ist verantwortlich für die Leitung der Sektion, ihre Vertretung im Vorstand des Vereins und den zuständigen Landessportverbänden, die Durchsetzung von Beschlüssen der Sektionsvollversammlung, die Sicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebs und die Aus- und Weiterbildung von Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichtern.

Artikel 10 Die Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen
- (3) Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten

Artikel 11 Finanzen

Die Finanzarbeit des Vereins wird in einer gesonderten Finanzordnung geregelt, die jährlich vom erweiterten Vorstand der aktuellen Finanzlage anzupassen ist.

Artikel 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von allen Mitgliedern wird ein Grundbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Darüber hinaus können die Sektionen mit den Stimmen ihrer Mitglieder zur Deckung ihrer Kosten einen zusätzlichen Beitrag erheben, der ausschließlich der einzelnen Sektion zur Verfügung steht.

Artikel 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss der Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen erfolgen
- (2) Die Einladung dazu muss spätestens drei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung erfolgen und den Auftrag auf Auflösung mit Angabe des Grundes enthalten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Behindertenverband e.V. des Kreises Ilmenau, der aus unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung und der Eintragung in das Vereinsregister beim Kreisgericht Ilmenau in Kraft.

Beschlossen von der außerordentlichen Vollversammlung 11.01.1994.

Erweitert von der außerordentlichen Vollversammlung 16.06.2010